

Verzeichnisse zu vervollständigen. Dasselbe gilt von den Protokollen derjenigen Sitzungen, in denen eine neue Geschäftsordnung beliebt wird.

§ 64. Der Wirkungsbereich jedes bürgerchaftlichen Ausschusses richtet sich nach dem ihm von der Bürgererschaft erteilten Auftrage.

Wünscht der Ausschuß Auskunft von auswärtigen Behörden zu erhalten, so teilt er dies dem Bürgeramt mit, welches das Erforderliche veranlaßt.

### Eingaben.

§ 65. Eingaben an die Bürgererschaft müssen schriftlich dem Präsidenten eingefandt werden, der sie ihrem Gegenstande nach in der nächsten Versammlung der Bürgererschaft zur Kenntnis bringt und zugleich anzeigt, wann und wo sie zur Einsicht ausliegen.

§ 66. Eingaben von Behörden werden der Bürgererschaft durch Verlesung oder gedruckt mitgeteilt, andere Eingaben nur, nachdem dieses durch das Bürgeramt oder durch die Bürgererschaft beschlossen ist. Zu einer Verhandlung und Beschlußfassung kann eine Eingabe nur Anlaß geben, wenn ein Vertreter an dieselbe einen Antrag knüpft, mit welchem nach § 34, § 35 und § 44 der Geschäftsordnung verfahren wird.

§ 67. Eingaben ohne Unterschrift werden der Bürgererschaft nicht mitgeteilt. Eingaben, die nach Ansicht des Bürgeramts in ungebührlicher Form abgefaßt sind, werden den Urhebern zurückgegeben.

§ 68. Nicht der Bürgererschaft angehörige Personen werden, mit alleiniger Ausnahme der Senatskommissare, nicht zur Teilnahme an den Verhandlungen zugelassen.

### Dritter Abschnitt.

#### Anfechtung der Gültigkeit der Wahlen in die Bürgererschaft oder der Fortdauer des Vertreteramts.

§ 69. Das Bürgeramt hat innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses das Namensverzeichnis der Gewählten unter Vergleichung der Wählerlisten zu revidieren, diejenigen Fälle, wo der Name eines Gewählten in diesen Listen fehlt, zu untersuchen und über das Resultat dieser Untersuchung der Bürgererschaft zu berichten, welche dann über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl zu entscheiden hat.

§ 70. Beschwerden über die Ungültigkeit einer Wahl wegen eines bei dem Gewählten zutreffenden Mangels einer gesetzlich zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft können, sofern sie nicht bereits bei der Wahldeputation angebracht und von derselben verworfen sein sollten, bei der Bürgererschaft erhoben werden.

§ 71. Die Anfechtung einer Wahl wegen gesetzwidriger Wahlumtriebe oder wegen Ungeheimmäßigkeit der Wahlhandlung selbst geschieht vor der Bürgererschaft.

§ 72. Die Anfechtung der deputationsseitigen Feststellung des Wahlergebnisses und der Gültigkeit einer Wahl kann nur innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses geschehen.